

Merkblatt zur Bestimmung der Hauptwohnung

Die folgenden Ausführungen sollen den Studierenden als Leitfaden im Umgang mit melderechtlichen Fragen dienen. Der Leitfaden berücksichtigt jahrzehntelange Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der Universität der Bundeswehr und ist auf den Personenkreis der Studierenden abgestimmt.

Die akademische Ausbildung von Offiziersanwärtern und Offizieren an der UniBw ist mit militärischen Pflichten und Gepflogenheiten verbunden. Dadurch unterscheidet sie sich in Vielem vom Studium ohne militärischen Auftrag.

- Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sind Soldaten auf Zeit, die aus dienstlichen Gründen **für eine Dauer von mehr als zwölf Monaten** eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere **dienstlich bereitgestellte Unterkunft** beziehen und für eine andere Wohnung im Inland gemeldet sind, meldepflichtig.
- Die allgemeine Meldepflicht für Einwohner, die nicht für eine andere Wohnung im Inland gemeldet sind, ergibt sich aus § 17 Abs. 1 BMG.
 - *Der Bezug einer Unterkunft am Dienstort Neubiberg ist in jedem Fall meldepflichtig.*
- Das Melderecht sieht vor, dass von mehreren Wohnungen, die ein Einwohner im Geltungsbereich des Bundesmeldegesetzes bewohnt, eine die Hauptwohnung ist. Die Hauptwohnung ist in vielen Verwaltungsbereichen Anknüpfungspunkt für behördliche Zuständigkeiten.
 - *Ihre zuständige Gemeindeverwaltung ist die Gemeinde Neubiberg.*
- Bei der Bestimmung der Hauptwohnung sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - ❖ **Definition Wohnung:**

Der Begriff der Wohnung ist in § 20 BMG definiert. Eine Wohnung im Sinne des Meldegesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen und/oder Schlafen benutzt wird (vgl. u. a. OVG Sachsen-Anhalt 4. Senat, Beschluss vom 30.4.2008, 4 M 332/07; VG München 10. Kammer, Urteil vom 30.10.2008, M 10 K 08.2321).

 - *Sie bewohnen am Campus eine Wohnung im Sinne des Melderechts.*

❖ Definition Hauptwohnung:

Nach § 21 Abs. 2 BMG ist die vorwiegend benutzte Wohnung die Hauptwohnung. Die vorwiegend benutzte Wohnung ist diejenige, in welcher sich der Einwohner der Zeit nach überwiegend aufhält. Dabei bestimmt sich die vorwiegende Nutzung nicht nach dem Aufenthalt in der Wohnung selbst, sondern nach dem Aufenthalt an dem Ort, wo sich die Wohnung befindet (vgl. u. a. VG Frankfurt, 5. Kammer, Urteil vom 16.05.2008, 5 K 463/ 08.F; VG Augsburg 1. Kammer, Urteil vom 25.11.2008, Au 1 K 08.1243).

❖ Berechnung:

Nach Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 21.02.2001 (AZ M 7 K 00.2360) wird für die Qualifikation einer Wohnung zur Hauptwohnung quantitativ auf die Häufigkeit der Benutzung bzw. den Vergleich der jeweiligen Aufenthaltszeiten abgestellt. Der vorwiegende Aufenthalt ist durch einen rechnerischen Vergleich tagegenau zu bestimmen (vgl. u. a. VG München 7. Kammer, Urteil vom 05.02.1997).

- *Die von Ihnen bewohnte Wohnung in Neubiberg ist Ihre Hauptwohnung, da aufgrund objektiver Kriterien davon auszugehen ist, dass Sie sich überwiegend am Dienort Neubiberg aufhalten bzw. aufhalten werden.*

❖ Wochenendzeiten:

Bei der Berechnung der Wochenendzeiten kann nur das Wochenende (Samstag und Sonntag) selbst dem anderen Wohnort (Heimatort) zugerechnet werden. Wenn der Meldepflichtige in den Arbeitswochen nach Dienstschluss am Freitagmittag „nach Hause“ fährt und ab Montag wieder Dienst leistet, ist er den überwiegenden Teil des Freitag und des Montag am Ort seiner Dienststelle (VGH Baden-Württemberg 1. Senat, 21.4.1992, 1 S 2186/91; VG Oldenburg 12. Kammer, Beschluss vom 16.2.2006, 12 B 432/06).

- *Bis zum Verlassen des Dienortes nach Dienstende an Freitagen und nach Ankunft am Dienort an Montagen befinden Sie sich überwiegend in Neubiberg. Der Aufenthalt am Ort eines weiteren Wohnsitzes kann nicht überwiegen.*

❖ Prognoseentscheidung:

Es ist eine Einschätzung des zukünftigen Verhaltens des Einwohners geboten, da es melderechtlich auf die zukünftige Benutzung der Wohnung ankommt (BVerwG 1. Senat, Urteil vom 15.10.1991, 1 C 24/90; VG Augsburg 1. Kammer, Urteil vom 25.11.2008, Au 1 K 08.1243).

- *Die von Ihnen bewohnte Wohnung in Neubiberg ist Ihre Hauptwohnung, da aufgrund objektiver Kriterien davon auszugehen ist, dass Sie sich überwiegend am Dienort Neubiberg aufhalten bzw. aufhalten werden. Bei der Einschätzung werden Erfahrungswerte mit einbezogen.*

❖ **Auskunftspflicht des Meldepflichtigen:**

Gemäß § 25 BMG hat der Meldepflichtige Auskunft zu erteilen, um die vollständige und inhaltlich richtige Führung des Melderegisters sicher zu stellen. Die Pflichten des Meldepflichtigen sind zudem die Vorlage der zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen und persönliches Erscheinen. Die meldepflichtige Person hat beim Beziehen einer Wohnung (Meldung innerhalb von zwei Wochen gemäß § 17 Abs. 1 BMG), beim Ausziehen aus einer Wohnung, wenn keine neue Wohnung im Inland bezogen wird (Meldung innerhalb von zwei Wochen gemäß § 17 Abs. 2 BMG) und bei der Änderung des Status einer Wohnung entsprechend mitzuwirken. Neben der Pflicht, aktiv zu werden, besteht die auf Anforderung der Meldebehörde („auf Verlangen“ gemäß Art. 25 BMG) zu erfüllende Pflicht, der Meldebehörde Auskünfte zu erteilen. Die Meldebehörde kann vom Meldepflichtigen deshalb immer dann Auskunft fordern, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass irgendeines der im Melderegister enthaltenen Daten nicht zutrifft. Die Aufforderung der Behörde, erforderliche Unterlagen vorzulegen, kann gebührenpflichtig sein.

- *Sie sind stets verpflichtet, Auskunft gegenüber der Meldebehörde zu erteilen.*

❖ **Überprüfung von Angaben des Meldepflichtigen:**

Die Meldebehörde muss gemäß § 6 BMG im Einzelfall prüfen, ob die Angaben des Meldepflichtigen plausibel (d. h. schlüssig und glaubhaft) sind oder ob im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dagegensprechen. Sie kann dabei Erfahrungstatsachen über die Benutzungsgewohnheiten bestimmter Personengruppen mit einbeziehen (vgl. u. a. BVerwG 1. Senat, Urteil vom 15.10.1991, 1 C 24/90; OVG Rheinland- Pfalz 7. Senat, Urteil vom 20.3.1990, 7 A 119/89). Dies bedeutet, dass die Gemeinde Neubiberg berechtigt und verpflichtet ist, die Angaben derjenigen zu überprüfen, die sich mit Zweitwohnung in Neubiberg gemeldet haben. Den Studierenden wird ein Anhörungsbogen ausgehändigt oder zugesandt.

- *Der Status Ihrer Haupt- und Nebenwohnung kann auch nach Ihrer Anmeldung überprüft werden. Hierbei werden auf Erfahrung basierende Kriterien mit einbezogen.*

❖ **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers:**

Nach § 19 Abs. 1 BMG ist der Wohnungsgeber verpflichtet, den Einzug oder Auszug gegenüber der Meldebehörde zu bestätigen. Gemäß § 19 Abs. 5 BMG kann die Meldebehörde von dem Wohnungsgeber Auskunft über Personen verlangen, die bei ihm wohnen.

- *Ihr Dienstherr ist als Wohnungsgeber zur Auskunft verpflichtet.*

Objektive Rechtsfolgen:

- ❖ Die Studierenden der Universität der Bundeswehr sind in der Regel Soldaten auf Zeit. Die Dauer des Studiums beträgt mehr als zwölf Monate. Während der Zeit des Studiums sind sie in einer Gemeinschaftsunterkunft kaserniert untergebracht. Somit besteht Meldepflicht bei der Meldebehörde der Gemeinde Neubiberg.
- ❖ Für verheiratete Studierende, die von ihrer Familie nicht dauernd getrennt leben, gilt die von der Familie vorwiegend benutzte Wohnung als Hauptwohnung. Trifft dieser Sachverhalt zu, so hat sich der Studierende in Neubiberg mit Nebenwohnung anzumelden. Nichtanmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche von der zuständigen Kreisbehörde (Landratsamt München) geahndet wird.
- ❖ In der Regel ist davon auszugehen, dass sich im Sinne des § 21 BMG die Hauptwohnung des unverheirateten Einwohners / Studierenden in Neubiberg befindet, da
 - sich das Studium auf vier Trimester pro Studienjahr verteilt und nur eine vorlesungsfreie Zeit im Zeitraum zwischen Juli und September vorgesehen ist;
 - der Erholungsurlaub, abgesehen von tageweisen Ausnahmen aus persönlichen Gründen, grundsätzlich innerhalb der zeitlichen Grenzen der vorlesungsfreien Zeit verbracht wird;
 - die allgemeine Dienstzeit während der Woche keinen längeren Aufenthalt außerhalb des Bereichs des Münchener Verkehrsverbundes (= Dienstort) zulässt;
 - jede Abwesenheit außerhalb des Dienstortes während der Dienstzeit genehmigungspflichtig ist.

Fazit:

Die herausragende Stellung des Studiums an der Universität der Bundeswehr zeichnet sich auch durch Besonderheiten bei der Beurteilung des Wohnungsstatus aus.

Die Merkmale der akademischen Ausbildung von Offiziersanwärtern und Offizieren an der UniBw bedingen, dass außerhalb der vorlesungsfreien Zeit der Aufenthalt am Dienstort (Bereich des Münchener Verkehrs- und Tarifverbundes) mindestens von Montag bis Freitag zugrunde zu legen ist. Während der vorlesungsfreien Zeit trifft dies ebenso für Tage zu, welche nicht ausdrücklich dienstfreie Tage zum Beispiel wegen Erholungsurlaubs oder der Ableistung eines Praktikums sind.

Der Regelfall ist stets, dass der/die unverheiratete Studierende die Hauptwohnung am Standort bezieht.